

schäftsbesorgung für die in Kapitalgesellschaften umgewandelten Energieversorgungsunternehmen der DDR zu beauftragen. Das erfolgt mit dem Ziel,

1. die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Elektroenergie und Fernwärme in den Territorien bestmöglich zu garantieren;

2. die Verbundunternehmen sowie die regionalen Energieversorgungsunternehmen schnell in sozial verträglicher Weise in betriebswirtschaftlich gesunde und wettbewerbsfähige Unternehmen zu überführen und dabei die bisherige, staatlich gelenkte Versorgung in eine privatwirtschaftliche Form zu verändern;

3. schnellstmöglich eine Entlastung der Umwelt von Schadstoffen aus Energieanlagen zu erreichen und die Rechtsvorschriften, wie sie im Umweltschutzgesetz enthalten sind, einzuhalten sowie

4. Investitionspläne aufzustellen und durchzuführen, mit denen über den Bau von Neuanlagen, die Rekonstruktion vorhandener Kapazitäten sowie die Stilllegung uneffektiver und ökologisch unverträglicher Anlagen entschieden wird.

Die vorgesehene mehrheitliche Beteiligung der Energieverbundunternehmen der Bundesrepublik ist eine Grundvoraussetzung für die Übernahme der Verantwortung für die Elektrizitätswirtschaft durch diese Gesellschaften im privatrechtlichen Sinn. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine derartig umfangreiche Kapitalbereitstellung ohne die Übergabe bestimmter Rechte erfolgen wird. Dazu kommt, daß besonders auf der Verbundebene, bedingt durch die angespannte Versorgungslage bei Elektroenergie und die vorerst, wie schon gesagt, nur begrenzten Einspeisungsmöglichkeiten aus der Bundesrepublik, operative Entscheidungen nach einem klar bestimmten, eindeutig entscheidbaren Leitungskonzept erfolgen müssen.

Viertens etwas zur Leitung der Energiewirtschaft und zur Sicherung der Mitbestimmung: Sowohl die umgewandelten Energieversorgungsunternehmen der DDR als auch die zu bildenden Geschäftsbesorgungsgesellschaften sollen nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes organisiert und geleitet werden. Nach dem Treuhandgesetz und dem Aktiengesetz werden Aufsichtsräte gebildet, in denen die Belegschaft der DDR-Unternehmen vertreten ist. Durch diese Aufsichtsräte werden die Vorstände der Unternehmen bestimmt. Über die Geschäftsbesorgungsgesellschaft wird das erforderliche Kapital für die Betriebsführung sowie für die Sanierung und Erneuerung der energetischen Basis bereitgestellt.

Eine Beteiligung an den DDR-Energieversorgungsunternehmen erfolgt damit also nicht auf dem direkten Weg eines Erwerbs von Anteilen dieser Unternehmen, das Kapital wird für die Realisierung konkreter Objekte eingesetzt. Durch diese Art und Weise der Kapitaleinbringung über die Geschäftsbesorgungsgesellschaft ergeben sich auch die erforderlichen Möglichkeiten für die Beteiligung auch anderer Investoren und Energieanbieter. Hierfür sind in dem Vertragsentwurf ausdrücklich Öffnungsklauseln vorgesehen, z. B. die ausdrückliche Festlegung, daß die gegebenen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Kommunen in der Form von Beteiligungen, Konzessionsverträgen oder Stadtwerken genutzt werden. Das entspricht dem § 13 Ziffer 8 des vorliegenden Entwurfes.

Eine Öffnungsklausel für anlagenbezogene Joint ventures: das heißt auch andere nicht in der Geschäftsbesorgungsgesellschaft vertretene EVU können sich beteiligen. Vorgesehen ist weiter eine Abnahmeverpflichtung von Strom aus wärmegeführten Industriekraftwerken, Wärmekraftkoppelung sowie Übernahme der von Privaten auf der Basis regenerativen Energiequellen erzeugten Stroms.

Das bedeutet konkret zur Eigentümerstruktur, sowohl auf der Verbundstufe als auch auf der Stufe der 15 Verteilerkombinate verbleiben genügend Anteile bei der DDR-Treuhandstelle, die diese in freier Entscheidung an andere EVU oder andere öffentliche Institutionen, an die Länder, Kommunen oder auch z. B. an die Belegschaften geben kann. Allein die notwendige Führungs-

tätigkeit und Führungsfähigkeit erfordert aber mehrheitliche Beteiligung.

Hinzu kommt der außerordentliche Kapitalbedarf, den zu tragen sich bislang nur die 3 genannten bundesdeutschen Energieversorgungsunternehmen bereiterklärt haben.

Zur Versorgungsstruktur: Es ist vorgesehen, daß sich in der genannten Grundstruktur Stadtwerke etablieren. Ferner haben die 3 bundesdeutschen EVU erklärt, daß sie auch in Kooperation mit anderen EVU und sonstigen Investoren mit hoher Priorität modernste Wärmekopplungsanlagen errichten, auch als Ersatz für reine Fernheizwerke. Ziel ist der Erhalt des hohen Fernwärmepotentials der DDR durch Realisierung dezentraler Erzeugungs- und Versorgungskapazität.

Zu dem Vorwurf der Verschleuderung oder eines Ausverkaufs von DDR-Vermögen möchte ich ausführen: Es handelt sich bei dem beabsichtigten Vorgehen weder um eine Verschleuderung von Volksvermögen noch um einen Ausverkauf der DDR. Zwar stehen der enorme technische Erneuerungsbedarf und der entsprechende Kapitalbedarf der DDR-Stromversorgung etwa fest, aber welchen Wert die Stromversorgungseinrichtungen in der DDR heute haben, weiß niemand. Erst nach eingehender Analyse - und vorgesehen ist eine Wirtschaftsprüfung durch unabhängige, weder von der DDR noch von den EVU kommende Wirtschaftsprüfer - ist eine Bewertung möglich, deren belastbares Ergebnis gerade sicherstellen wird, daß keine Verschleuderung stattfindet. Und abschließend möchte ich sagen, wir werden sicherstellen, daß die Verwirklichung des Konzepts und die dabei sicherlich erforderlich werdende Rationalisierung im einzelnen sich sozial verträglich vollziehen werden. Wir werden dies ausdrücklich im Vertrag verankern. Und im übrigen verbietet sich ja von selbst, daß die bestehenden Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer voll gewährleistet werden. - Vielen Dank.

(Beifall bei CDU/DA)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön, zwei Zwischenfragen.

Leja (CDU/DA):

Herr Minister, habe ich Sie richtig verstanden, daß es zu der von Ihnen vorgetragenen Variante aus ökologischer, ökonomischer und der Sicht der Sicherung von Arbeitsplätzen im Energiesektor keine momentan realistische andere Variante gibt und daß eine Nichtrealisierung eines solchen Vertrages zu einer Destabilisierung der ökonomischen und wirtschaftlichen Situation im 2. Halbjahr führen würde?

Dr. Steinberg, Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit:

Ich kann es nicht kürzer fassen: Ja.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Bitte schön, Abgeordneter Bogisch.

Bogisch (SPD):

Inwieweit ist das Kartellamt eingeschaltet - zum ersten - und zum zweiten: Inwieweit ist die Treuhandanstalt eingeschaltet? Sie wissen, daß Sie nach dem neuen Gesetz überhaupt nicht das Recht haben, etwas zu veräußern oder Verträge abzuschließen. Der Ministerpräsident selbst kann das tun. Er ist der oberste Dienstherr der Treuhandanstalt. Das wundert mich etwas.

Dr. Steinberg, Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit:

Dazu muß ich sagen, zunächst ist selbstverständlich dieser Vertrag durch die Kartellaufsicht bei uns und - da jabundesdeut-